

17.12.2019

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen““ (Drs. 17/7904)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird wie folgt geändert:  
Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Stiftung kann nach Maßgabe der Satzung ihren Zweck auch an weiteren Standorten erfüllen.“
  - b) In § 8 Absatz 1 werden die Worte „die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlungen“ durch die Worte „je ein Mitglied der“ ersetzt.
  - c) In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1“ ersetzt.
  - d) § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„die Ernennung der Beamtinnen und Beamten sowie die der obersten Dienstbehörde zugewiesenen dienstrechtlichen Entscheidungen,“
  - e) In § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch das Wort „Wirtschaftsplans“ und das Wort „Haushaltsabschlusses“ durch das Wort „Jahresabschlusses“ ersetzt.
  - f) In § 8 Absatz 5 werden das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt und nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.

Datum des Originals: 17.12.2019/Ausgegeben: 18.12.2019

- g) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt: „(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums werden die Geschäfte der Stiftung zunächst von einem Präsidium, nach dem Ende der Amtszeit des Präsidiums gemäß Absatz 2 von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geführt.“
  - bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Das Kuratorium beruft mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln nach der Errichtung der Stiftung bis zum 31. Dezember 2022 die Mitglieder des Präsidiums. Die erneute Berufung eines Präsidiums für eine Dauer von höchstens zwei Jahren ist zulässig. Das Präsidium kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Das Kuratorium kann ein vorsitzendes Mitglied des Präsidiums bestimmen; in diesem Fall vertritt das vorsitzende Mitglied das Präsidium.“
  - cc) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Satzung kann eine längere Amtszeit bestimmen. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Wissenschaftliche Beirat und der Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen sind vor der Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten anzuhören.“
  - dd) Im bisherigen Absatz 6 werden hinter den Wörtern „des Präsidiums“ die Wörter „oder die Präsidentin/den Präsidenten“ eingefügt.
  - ee) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.
- h) § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Dienstvorgesetzte Stelle ist während seiner Amtsdauer das Präsidium, danach die Präsidentin oder der Präsident; diese Stelle ist auch dienstvorgesetzte Stelle im Sinne von § 80 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 2**

#### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300000 Einwohnern und mit mehr als 3500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - “ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

**Begründung:****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2)**

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass weitere Liegenschaften im Land als Standorte von Zweigstellen der Stiftung in Betracht kommen können wie beispielsweise die noch in Prüfung befindliche „Erinnerungsstätte“ beziehungsweise ein „Geschichtsort mit einer wissenschaftlich begleiteten Dauerausstellung zu den Themen Flucht und Vertreibung im historischen und heutigen Zusammenhang“ am Standort der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen.

**Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 1)**

Mit dieser Änderung wird den Landschaftsverbänden ermöglicht, den Kreis der für eine Entsendung in Frage kommenden Personen zu vergrößern.

**Zu Buchstabe c (§ 8 Absatz 3 Satz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe d (§ 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6)**

Mit der Änderung werden die Zuständigkeiten des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten präzisiert und klargestellt, dass das Kuratorium für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten sowie die beamtenrechtlich der jeweiligen obersten Dienstbehörde zugewiesenen dienstrechtlichen Entscheidungen zuständig ist.

**Zu Buchstabe e (§ 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe f (§ 8 Absatz 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe g (§ 9)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die die Abfolge von Präsidium und Präsidentin/Präsident – auch durch die Aufteilung auf mehrere Absätze des Paragraphen – klarer darstellen soll.

In der bisherigen Gesetzesbegründung zu § 9 (vgl. Drs. 17/7904, S. 23) ist u.a. ausgeführt, dass „sich das Organ zur Erfüllung seiner Aufgaben der ihm organisatorisch zugeordneten „Planungsgruppe Geschichte, Politik und Demokratie Nordrhein-Westfalens“ bedient und diese mit Inkrafttreten des Gesetzes vom Landtag Nordrhein-Westfalen in die Stiftung übergehen soll“. Diese Formulierung legt nahe, dass in die Personalhoheit des Präsidenten des Landtags (vgl. Art. 39 Abs. 2 Landesverfassung NRW) und in die des Organs eingegriffen werden soll. Eine solche Entscheidung kann der Gesetzgeber jedoch nicht treffen. Allein dem Präsidenten des Landtags und dem Organ obliegt diese Aufgabe.

**Zu Buchstabe h (§ 16 Absatz 1 Satz 3)**

Die Änderung nimmt die bisher fehlende Zuweisung der Funktion der dienstvorgesetzten Stelle (sowohl im Sinne des Beamtenrechts als auch des Disziplinarrechts) vor. Der Verweis auf § 136 LBG konnte entfallen, weil das Recht, Beamte zu haben, hier nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz begründet wird.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bodo Löttgen  
 Matthias Kerkhoff  
 Dr. Marcus Optendrenk  
 Dr. Stefan Nacke  
 André Kuper

Thomas Kutschaty  
 Sarah Philipp  
 Prof. Dr. Rainer Bovermann  
 Lisa Kapteinat

Christof Rasche  
 Henning Höne  
 Angela Freimuth  
 Lorenz Deutsch

Monika Düker  
 Arndt Klocke  
 Verena Schäffer  
 Oliver Keymis  
 Josefine Paul

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion